



**Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –
Beantragung einer Fußüberquerung in einer nach dem Bebauungsplan Nr. 63
"Pflaumenallee-Ost" festgesetzten Grünfläche im Zuge des Endausbaus der Straße
"Zur Goldbreite"**

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bezüglich einer Fußüberquerung in einer nach dem Bebauungsplan Nr. 63 Pflaumenallee-Ost festgesetzten Grünfläche im Zuge des Endausbaus der Straße „Zur Goldbreite“ wird zur Erledigung an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben verwiesen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Der Endausbau von Erschließungsstraßen erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist am 04.05.2021 eine Anregung nach § 24 GO NRW eingegangen. Die Stadt Beckum möge in einer nach dem Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche eine rund 2 Quadratmeter große Fußüberquerung errichten, damit ein Rollstuhl von der Straße problemlos auf das Grundstück und somit ins Haus gelangen könne.

Da bereits Anträge nach § 24 GO NRW in dem Bebauungsplangebiet gestellt wurden und durch den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben entschieden wurden, wird vorgeschlagen, den vorliegenden Antrag an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben zu verweisen.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW